

## Dienst-/Betriebsvereinbarung zu § 6 Abs. 2 Satz 1 TVöD

### § 1 Geltungsbereich

Die Dienst-/Betriebsvereinbarung gilt für die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Musikschule \_\_\_\_\_ .

### § 2 Mitbestimmungsgrundsätze

Die Tarifvertragsparteien des TVöD haben § 6 Abs. 2 Satz 1 TVöD wie folgt formuliert: »Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.« Damit ist ein Regelungsspielraum eröffnet. Diese Dienst-/Betriebsvereinbarung dient der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage unter Berücksichtigung der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei einem Ausgleichszeitraum von 12 Monaten.

Das Mitbestimmungsrecht basiert auf: (Bei Personalräten Bezeichnung der entsprechenden §§ des einschlägigen Landespersonalvertretungsgesetzes / bei Betriebsräten auf § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG).

### § 3 Berechnungsgrundlagen

1. Die Dienst-/Betriebsvereinbarung regelt die Verteilung der Arbeitszeit bezogen auf die 38,5-/40-Stunden-Woche mit dem Willen, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während der Ferienzeiten vollkommen von der Arbeit freizustellen.

Der Berechnungszeitraum nach § 6 Abs. 2 S. 1 TVöD ist das Schuljahr. Dies beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ eines Kalenderjahres.

2. Die Berechnung, d.h. die Zahl der Unterrichts- und sonstiger Arbeitswochen je Mitarbeiterin/Mitarbeiter und Ausgleichszeitraum bezieht folgende Gesichtspunkte ein:

a) Ausgangspunkt ist ein Zeitraum von ..... 52,0 Wochen

b) Aus Gründen der Praktikabilität wird bei allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von einem Urlaubsanspruch im Umfang von 30 Tagen ausgegangen, die dem jeweiligen Ausgleichszeitraum zugeordnet werden ..... 6,0 Wochen

Bei Schwerbehinderten erhöht sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Arbeitswochen, wenn in den Ferien gearbeitet wird ..... 46,0 Wochen

Nach TVöD § 6 Abs. 3 Satz 1 (24. und 31. Dezember) vermindert  
sich die Arbeitszeit auf ..... 45,6 Wochen

Nach TVöD § 6 Abs. 3 Satz 3 vermindert sich die Arbeitszeit um die  
gesetzlichen Feiertage, sofern sie auf einen Werktag fallen, auf ..... Wochen  
(geschuldete Arbeitszeit)

Geleistete Arbeitswochen im Ausgleichszeitraum, wenn in den  
Ferien nicht gearbeitet wird (52 Wochen abzüglich Ferienwochen) .. Wochen  
(geleistete Arbeitszeit)

Damit ergibt sich ein Zeitraum, der vor- bzw. nachgearbeitet werden muss,  
von (geschuldete Arbeitszeit abzüglich geleistete Arbeitszeit) ..... Wochen  
á 38,5\* bzw. 40,0\* Stunden, damit ..... Stunden.

Diese ..... Stunden werden auf die geleisteten Arbeitswochen zuzüglich Urlaubs-  
wochen verteilt.

Damit ergibt sich eine zu leistende Arbeitszeit von 38,5\* bzw. 40,0\* Stunden zuzüg-  
lich ..... Stunden pro Woche.

#### **§ 4 Verteilung von Unterricht und Zusammenhangstätigkeiten auf die Arbeitszeit**

1. Die Arbeitszeit teilt sich auf in:

- a) Unterricht und den unten aufgeführten Katalog von direkten Zusammenhangstätigkeiten und
- b) indirekte Zusammenhangstätigkeiten, die unten beispielhaft aufgezählt werden.

*Zu a)*

Eine Unterrichtsstunde á 45 Minuten hat zusammen mit den direkten Zusammen-  
hangstätigkeiten einen pauschalen Zeitfaktor von 1,283 / TG Ost: 1,333 Zeitstunden.

*Zu b)*

Die angeordneten Tätigkeiten werden entweder zeitgenau oder entsprechend einer  
mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu erstellenden Zeitschablone abgerechnet.

*Direkte Zusammenhangstätigkeiten:*

Pädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; Üben  
der mit den Schülern zu erarbeitenden Stücke; Üben zum Erhalt der eigenen Spiel-

technik; Sichtung und Auswahl der mit den Schülern entsprechend ihrem Leistungsstand zu übenden Stücke; Noten und Unterrichtsmaterial beschaffen, einrichten und herstellen; Organisatorische und pädagogische Gespräche mit den Eltern; Führung von Unterrichtsheften; Rüstzeit für die Unterrichtsräume; Individuelle Stundenplanungsgestaltung.

*Indirekte Zusammenhangstätigkeiten:*

Konferenzen; Elternabende; Schülervorspiele; zusätzliche Proben für Vorspiele; Schülerkonzerte; Planung und Durchführung von Veranstaltungen; zusätzliche Ensembleproben für Veranstaltungen, Musikschulfreizeiten, Prüfungen, Beurteilung und Zeugnisausfertigung; Wettbewerbsvorbereitungen der Schüler; Betreuung bei Wettbewerben; Wegezeiten, die in Verbindungen mit direkten oder indirekten Zusammenhangstätigkeiten sowie Unterrichtstätigkeiten entstehen; Instrumentenbeschaffung; Wartung der Schülerinstrumente; Mentorentätigkeit; Öffentlichkeitsarbeit; Fortbildung usw.

2. Um Schwankungen bei den Anmeldungen aufzufangen bzw. Krankheitsvertretungen zu ermöglichen sowie größere Veranstaltungen sicherzustellen, wird gemäß § 10 Abs. 1 TVöD ein Zeitstundenkonto für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter angelegt. In diesem Zeitkonto werden die geleisteten mit den geschuldeten Arbeitsstunden entsprechend den Berechnungsgrundlagen in § 3 verrechnet.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 60 Zeitstunden nicht übersteigen, wovon maximal 32 Unterrichtsstunden á 45 Minuten enthalten sein dürfen.

- a) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ihren gesetzlichen Bildungsurlaub nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen während ihrer Freistellung in den Ferien nehmen, erhalten die entsprechende Gutschrift auf ihrem Zeitkonto.
- b) Ausgleichszeitraum ist das jeweils in § 3 Ziff. 1 definierte Schuljahr.

## **§ 5 Dienstplan**

Unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen gem. § 3 und der Verteilungskriterien gem. § 4 erstellen die Parteien dieser Dienst-/Betriebsvereinbarung für das Schuljahr im Sinne § 3 Ziffer 1 einen Dienstplan. Dieser muss spätestens zwei Monate vor Beginn des kommenden Schuljahres gem. § 3 Ziff. 1 erstellt werden.

## § 6 *Teilzeitbeschäftigte*

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit.

## § 7 *Ermäßigungsstunden*

1. Die Ermäßigungsstunden für Leitung, Fachbereichsleiterinnen/-leiter und Bezirksleiterinnen/-leiter werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche in ihren Arbeitsverträgen noch die Unterrichtsverpflichtung von 28 bzw. 14 Unterrichtsstunden als Vollbeschäftigte bzw. 50 %-Teilzeitbeschäftigte haben, tragen in ihren Stundenplan entsprechend zwei bzw. eine Unterrichtsstunde als Besitzstand ein.
3. Weitere Ermäßigungsstunden für z.B. Ensemblearbeit, Projekte etc. werden von der Leitung in Absprache mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geregelt.

## § 8 *Schlussbestimmungen*

Diese Dienst-/Betriebsvereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres, frühestens jedoch zum \_\_\_\_\_ gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach Wirksamwerden der Kündigung gilt diese Dienst-/Betriebsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienst-/Betriebsvereinbarung weiter.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Musikschule

\_\_\_\_\_  
Für den Personal-/Betriebsrat